

Ausfertigung

EINGANG

30. Nov. 2018

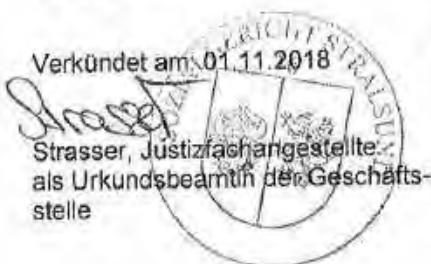
von Häfen & Neunaber

SOZIALGERICHT STRALSUND FA NZB:28 12.18

K 2016/0278

Aktenzeichen:  
S 8 AS 511/16

Verkündet am 01.11.2018



IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

[REDACTED]

gegen

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen Eigenbetrieb Jobcenter,  
Carl-Heydemann-Ring 98, 18437 Stralsund

Proz.-Bev.:

[REDACTED]

- Beklagter

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Stralsund durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Prehn, und die ehrenamtlichen Richter, Herr Thomaschewski und Frau Rotkowsky, am 01.11.2018 mit mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird in Abänderung der Bescheide vom 23.03.2016, 19.04.2016, 02.06.2016 und 16.06.2016 und des Widerspruchsbescheides vom 07.06.2016 verurteilt weitere Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung im Zeitraum April 2016 bis Juni 2016 zu bewilligen und auszukehren.
2. Der Beklagte hat den Klägern die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.
3. Die Berufung wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die Höhe zu bewilligender Leistungen in den Monaten April bis Juni 2016 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung.

Die Kläger stehen bereits seit längerer Zeit im Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Auf deren Fortzahlungsantrag auf Leistungen ab 01.01.2016 lehnte der Beklagte zunächst mit Bescheid vom 02.02.2016, die Bewilligung von Leistungen zwischen Januar und Juni 2016 unter Hinweis auf den Bedarf übersteigendes Einkommen, ab.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gegen den ablehnenden Bescheid hielt der Beklagte an seiner ablehnenden Entscheidung nicht mehr fest und bewilligte mit Bescheid vom 23.03.2016 auf einen unter dem 07.03.2016 neuerlich gestellten Leistungsantrag, Leistungen von März 2016 bis August 2016 und mit Bescheid vom 19.04.2016 auch für Februar 2016. Berücksichtigung fand dabei ein Einkommen des Klägers zu 2. aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung das zwischen ca. 1.500,00 € und 1.7000,00 € brutto lag und monatlich schwankte. Im Rahmen der Leistungsberechnung wurden dabei nicht die tatsächlichen Unterkunftskosten der Klägerberücksichtigt. Diese betrugen insgesamt 561,00 € und setzten sich zusammen aus einer Grundmiete von 420,00 €, 68,00 € Nebenkosten und 73,00 € Heizkosten. In diese Wohnung waren die Kläger zum

01.07.2015, ohne Zusicherung des Beklagten, eingezogen. Tatsächlich stellte der Beklagte deshalb zur Höhe der Unterkunftskosten seitdem auf seine auf das Jahr 2013 zurückgehende Richtlinie ab und gewährte lediglich eine Bruttokaltmiete von 328,00 €.

Nach Einreichung der Nachweise über das tatsächlich zugeflossene Einkommen änderte der Beklagte die Leistungsbewilligung für den Monat April mit Bescheid vom 19.04.2016, unter Berücksichtigung des aus März zugeflossenen Einkommens, ab. Ausgehend von einem Bruttoeinkommen von 1.688,76 € wurde ein Einkommen von 931,09 € angerechnet. Mit Bescheid vom 02.06.2016 wurde die Leistungsbewilligung für den Monat Mai 2016 unter Berücksichtigung des tatsächlich bezogenen Einkommens abgeändert. Hier fand ein Bruttoeinkommen von 1.694,33 € Berücksichtigung, das in Höhe von 970,76 € angerechnet wurde. Für den Monat Juni 2016 erging unter dem 16.06.2016 ein Änderungsbescheid, auch hier fand das tatsächlich zugeflossene Einkommen Berücksichtigung in Höhe von 1.690,60 € brutto, wovon am Ende 965,28 € Anrechnung fanden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.06.2016 wies der Beklagte den Widerspruch gegen die Ablehnung von Leistungen zwischen Januar 2016 und Juni 2016, als nach Erlass der Änderungsbescheide, unbegründet zurück und erklärte sich zugleich zur Übernahme von 83 % der notwendigen außergerichtlichen Kosten bereit.

Nach Erhebung der Klage ergingen unter dem 01.02.2018 Änderungsbescheide betreffend den Monat Februar und für den Zeitraum März 2016 bis Juni 2016. In diesen berücksichtigte der Beklagte im Februar und März 2016 die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung. Im Zeitraum April bis Juni 2016 stellte der Beklagte auf eine nach seiner Auffassung angemessene Bruttokaltmiete von 390,65 € ab, die aus einer Dateneuauswertung der im Jahr 2016 erhobenen Daten resultierte. Die Heizkosten wurden, wie davor auch, in tatsächlicher Höhe vollständig übernommen.

Gegen die Leistungsbewilligung zwischen April bis Juni 2016 richtet sich noch die unter dem 15.06.2016 erhobene Klage.

Die Kläger vertreten die Auffassung, dass der Beklagte im Rahmen seiner Leistungsrechnung die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen habe. Darüber hinaus seien die Stromkosten für den Betrieb der Heizungsanlage zu berücksichtigen. Für eine Absenkung der Unterkunftskosten hätte es nach Auffassung der Kläger einer Kostensenkungsaufforderung bedurft. Zwar seien diese im Juli 2015 aus der bisherigen in die teurere Wohnung umgezogen, jedoch sei eine Leistungsunterbrechung

dadurch eingetreten, dass im Januar 2016 überschießendes Einkommen bezogen worden sei, was den Leistungsanspruch vollständig ausgeschlossen habe. Dadurch sei die Bindung an die Angemessenheitsgrenze verloren gegangen. Darüber hinaus beruhe die Richtlinie des Beklagten nicht auf einem schlüssigen Konzept, was zwischenzeitlich auch durch das Landessozialgericht M-V festgestellt worden sei. Auch die vorgenommene Datenneuauswertung durch den Beklagten sei nicht geeignet schlüssig eine Angemessenheitsgrenze für die Kläger zu ermitteln. Bereits der Vergleichsraum Grimmen sei kein homogener Lebens- und Wohnbereich. Er umfasse neben der Stadt Grimmen verschiedene zugehörige Gemeinden. Diese würden sich in erheblicher Entfernung vom Stadtzentrum befinden, was sich bereits aus den Angaben des Beklagten selbst ergebe. Dieser habe Entferungen von 2,4 bis 8,9 Kilometern zwischen den Stadtteilen und dem Ortzentrum ermittelt. Dies seien Entferungen, die für die überwiegend ältere Bevölkerung nicht hinnehmbar seien. Eine ausreichende Anbindung über den örtlichen Nahverkehr existiere ebenfalls nicht. Auch bestünden Zweifel hinsichtlich der verwendeten und zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze herangezogenen Daten. Es sei auch fraglich, ob die Setzung eines Konfidenzintervalls von 95 % ohne weiteres rechtmäßig sei. Nach dem Bundessozialgericht sei die Methodenfreiheit insoweit eingeschränkt, als die gewählte Methode im Einklang mit dem gewählten Ziel stehen müsse. Die Quote von 5 %, um Ausreißer nach oben und unten auszuschließen, sei willkürlich gewählt. Auch sei davon auszugehen, dass der Beklagte nur Mietdaten der billigsten Wohnungsanbieter, nämlich der großen Wohnungsbaugesellschaften, genutzt habe. Auch habe der Beklagte nur die Anzahl der insgesamt unangemessen wohnenden Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2017 für den gesamten Landkreis mitgeteilt, ob für diese ausreichend angemessener Wohnraum zur Verfügung gestanden hätte, insbesondere im gewählten Vergleichsraum, sei nicht dargestellt worden.

Die Kläger beantragen:

Den Beklagten zu verurteilen unter Abänderung der Bescheide vom 23.03.2016, 19.04.2016, 02.06.2016 und 16.06.2016 und des Widerspruchsbescheides vom 07.06.2016 weitere Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung im Zeitraum April 2016 bis Juni 2016 zu bewilligen und auszukehren.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, dass zwar die ursprüngliche Richtlinie aus dem Jahr 2013 nach den Feststellungen des Landessozialgerichtes nicht auf einem schlüssigen Konzept beruht habe, gleichwohl die Daten einer Neuauswertung hätten unterzogen werden können. Der Beklagte habe nach der zuletzt ergangenen Entscheidung des Landessozialgerichtes eine solche an Hand der vorhandenen Daten vorgenommen und dabei lediglich Mietdaten berücksichtigt, die nicht älter als 4 Jahre gewesen, die also im Zeitraum von 4 Jahren neu abgeschlossen bzw. geändert worden seien. Die Erhebung der Neuvertrags- und Bestandsmieten seien im Landkreis Vorpommern-Rügen zwischen Februar und August 2016 durchgeführt worden. Erhebungsstichtag sei der 01.04.2016 gewesen. Somit seien bei der Neuberechnung abstrakt angemessener Differenzmieten nur die Mietwerte eingeflossen, die in der Zeit vom 01.04.2012 bis 01.04.2016 neu abgeschlossen oder verändert worden seien. Damit hätten insgesamt 13.297 Mietwerte bzw. 34 % aller erhobenen Mieten nach Bereinigung zur Berechnung der Mittelwerte ( Medialen ) zur Verfügung gestanden. Durch die Anwendung der Medialen würden die tatsächlichen Gegebenheiten im örtlichen Wohnungsmarkt genauer dargestellt werden können. Nach Durchführung einer Extremwertkappung, wobei damit Ausreißer nach oben und nach unten ausgeschlossen worden seien, sei dann der Mittelwert gebildet worden. Dabei habe man zunächst die reine Kaltmiete und daneben die Betriebskostenvorauszahlungen gesondert erfasst und auch von diesen den Mittelwert abgegriffen. Angebotsmieten habe man aus Internetsuchportalen wie immoscout24, immonet, immowelt, ebay-Kleinanzeigen der örtlichen Tagespresse und sporadisch auf den Internetseiten der großen Wohnungsanbieterermittelt. Dabei sei davon ausgegangen worden, dass die erfassten Angebotsmieten nicht den gesamten Wohnungsmarkt wiederspiegeln könnten. Nach Einbeziehung der Angebotsmieten sei dann der Angemessenheitswert ermittelt worden. Auch der gewählte Vergleichsraum sei nicht zu beanstanden. Die Stadt Grimmen mit den umliegenden Gemeinden stelle einen homogenen Lebens- und Wohnbereich dar, Entfernung zwischen 2,4 und 8,9 Kilometern seien hinzunehmen, auch bestehe eine ausreichende verkehrstechnische Anbindung. Einer neuer Kostensenkungsaufforderung habe es gleichfalls nicht bedurft, da der Umzug in Zeiten des Leistungsbezuges erfolgt sei, dass Entfallen des Anspruches in einem Monat wegen überschießenden Einkommens, führe nicht zur Notwendigkeit der Durchführung eines neuen Kostensenkungsverfahrens.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die vorliegende Verfahrensakte, insbesondere die darin zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, sowie die Verwaltungsakten des Beklagten, die beigezogen waren und zur Entscheidung vorgelegen haben ergänzend Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Die Herabsetzung der Unterkunftskosten für die Kläger im Rahmen der Leistungsberechnung ist rechtswidrig und verletzt diese in eigenen Rechten. Die bei der Berechnung des Leistungsanspruchs herangezogene Bruttokaltmiete, in Abweichung von den tatsächlichen Unterkunftskosten, beruht in ihrer Bestimmung nicht auf einem schlüssigen Konzept.

#### 1.

Die Klägerseite rügt die Höhe der der Berechnung zugrunde gelegten Kosten der Unterkunft und Heizung. Damit ist der Rechtsstreit grundsätzlich und auch zulässigerweise auf die Kosten der Unterkunft und Heizung beschränkt ( vgl. insoweit BSG Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 8/06, zitiert nach juris ).

Im Übrigen werden auch Einwendungen zur Ermittlung des Regelbedarfs und zur Höhe des anzurechnenden Einkommens nicht erhoben, so dass das Gericht hier von eigenen Ausführungen absieht und entsprechend § 136 Abs. 3 SGG auf die Ausführung des Beklagten dazu, insbesondere die angestellten Berechnungen in den angegriffenen Bescheiden und im Widerspruchsbescheid, verweist.

#### 2.

Grundlage des Anspruches auf Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung ist § 22 SGB II.

##### a)

Gemäß § 22 SGB II werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit diese angemessen sind. Bei Mietwohnungen umfassen die tatsächlichen Aufwendungen die nach dem Mietvertrag für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietsache geschuldeten Kosten. Dies sind neben dem Kaltmietzins auch alle mietvertraglich geschuldeten Betriebskosten. Vorauszahlungen sowie die einschließlich der Kosten für Heizung und Warmwasser ( vgl. Berlit in LPK-SGB II, Rz. 27, 22 SGB II ).

b)

Die tatsächlichen Heizkosten von 73,00 € hat der Beklagte in voller Höhe im hier streitigen Zeitraum April bis Juni 2016 übernommen. Kein Anspruch besteht nach Auffassung des Gerichtes auf die Gewährung weiterer Stromkosten, für den Betrieb der Heizungslage, da diese typischerweise von dem von den Klägern bewohnten Mehrfamilienmietshaus über den Allgemeinstrom der Mietergemeinschaft laufen und über die Betriebskostenabrechnung an die Mieter gleichmäßig weitergegeben werden.

Die geschuldete Bruttokaltmiete von 488,00 € hat der Beklagte allerdings zu Unrecht nicht übernommen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es hier eines neuen Kostensenkungsverfahrens im Januar 2016 bedurft hätte, wovon die Kammer jedoch nicht ausgeht, denn die Ermittlung der Angemessenheitsgrenze durch den Beklagten beruht nicht auf einem schlüssigen Konzept.

Die von dem Beklagten zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze herangezogene Richtlinie aus dem Jahr 2013 beruht nach der Entscheidung des Landessozialgerichtes M-V zum Aktenzeichen L 10 AS 333/16 vom 11.07.2017 nicht auf einem schlüssigen Konzept insbesondere wegen Fehlern bei der Auswertung der erhobenen Mietdaten, wobei in erster Linie auf Bestandsmieten abgestellt wurde und Angebotsmieten nur als Korrektiv einbezogen wurden. Dieses Vorgehen ist auch bei Erstellung der Richtlinie 2017 wiederholt worden, so dass auch diese nicht auf einem schlüssigen Konzept beruht, auch diese kann daher nicht zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze herangezogen werden.

Auch die Neuauswertung der im Jahr 2016 erhobenen Daten begründet zur Überzeugung des Gerichtes kein schlüssiges Konzept zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze.

c)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Angemessenheit der Wohnkosten in mehreren Schritten zu prüfen ( BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R, zitiert nach juris ).

In einem ersten Schritt wird die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der Wohnungsstandard bestimmt. In einem zweiten Schritt wird der räumliche Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte festgelegt.

Bei der Wohnungsgröße ist die für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau anerkannte Wohnraumgröße nach § 5 Abs. 2 Wohnungsbindungsgesetz bzw. § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung ( WOFG ) i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen zu Grunde zu legen ( BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06; BSG, Urteil vom 16.05.2012, B 4 AS 109/11 R ). Hinsichtlich des Wohnungsstandards gilt, dass Aufwendungen für eine Wohnung nur dann angemessen sind, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Standard aufweist ( BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R ). Die Wohnung muss von daher hinsichtlich der aufgeführten Kriterien, die als Mietpreis bildende Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden, im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet ( BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R ).

Stehen die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche Vergleichsraum fest, ist in einem dritten Schritt nach Maßgabe der Produkttheorie zu ermitteln, wie viel auf diesem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung ( durchschnittlich ) aufzuwenden ist ( BSG, Urteil vom 19.02.2009, B4 AS 30/08 R; BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R ). Ziel der Ermittlungen des Grundsicherungsträgers ist es, einen Quadratmeterpreis für Wohnungen einfachen Standards zu ermitteln, um diesen nach Maßgabe der Produkttheorie mit der dem Hilfeempfänger zugestandenen Quadratmeterzahl zu multiplizieren und so die angemessene Miete feststellen zu können ( BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R ). Die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze hat auf der Grundlage eines überprüfbaren „schlüssigen Konzepts“ zu erfolgen ( BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R ).

Ein schlüssiges Konzept liegt vor, wenn folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind ( BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R ):

- (1) Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung).
- (2) Es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen – Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete <Vergleichbarkeit>, Differenzierung nach Wohnungsgröße.
- (3) Angaben über den Beobachtungszeitraum,

- (4) Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel),
- (5) Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,
- (6) Validität der Datenerhebung,
- (7) Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- (8) Angaben über die gezogenen Schlüsse.

Ausreichend ist es, die erforderlichen Daten bei den örtlichen Wohnungsbaugenossenschaften zu erheben, wenn die für Hilfeempfänger in Betracht kommenden Wohnungen zum größten Teil im Eigentum dieses Genossenschaften steht ( BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R ). Bei der Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises ist nach Wohnungsgrößen zu differenzieren, weil nach den Besonderheiten des jeweils maßgebenden örtlichen Wohnungsmarktes, insbesondere aus Gründen der Bevölkerungs- und Sozialstruktur und wegen städtebaulicher Entwicklungen sowohl das Angebot als auch die Nachfrage hinsichtlich kleinerer und größerer Wohnungen erheblich differieren können, was wiederum Auswirkungen auf das quadratmeterbezogene Preisniveau haben kann ( BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 65/08 R ).

Ein schlüssiges Konzept kann sowohl auf Wohnungen aus dem Gesamtwohnungsbestand ( einfacher, mittlerer, gehobener Standard ) als auch auf Wohnungen nur einfachen Standards abstellen ( BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R ). Legt der Grundsicherungsträger seiner Datenerhebung nur die Wohnungen so genannten einfachen Standards zu Grunde, muss er nachvollziehbar offen legen, nach welchen Gesichtspunkten er dabei die Auswahl getroffen hat ( BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R ). In diesem Fall ist als Angemessenheitsgrenze der Spannenoberwert, d.h. der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne zu Grunde zu legen ( BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R ). Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten ( BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R ). Die erhobenen Daten müssen vergleichbar sein, das heißt, ihnen muss derselbe Mietbegriff zu Grunde liegen; typischerweise ist dies entweder die Netto- oder die Bruttokaltmiete ( BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R ).

In einem vierten Schritt ist zu überprüfen, ob nach der Struktur des maßgeblichen Wohnungsmarktes tatsächlich auch die Möglichkeit bestand, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung konkret auf dem Wohnungsmarkt anzumieten ( BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R ).

d)

Diesen Anforderungen wird auch die Neuauswertung der Daten, die für die Erstellung der Richtlinie 2017 ab April 2016 erfasst worden, nicht gerecht.

aa)

Dabei hat das Gericht keine Bedenken gegen die Heranziehung der Stadt Grimmen nebst den umliegenden Gemeinden als örtlichen Vergleichsraum.

Die Stadt Grimmen stellt mit den umliegenden Gemeinden nach vorhandenen Infrastruktur, der Art der Bebauung, der räumlichen Nähe und der verkehrstechnischen Verbundenheit einen homogenen Lebens- und Wohnbereich im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes dar ( vgl. nur BSG Urteil, Az.: B 4 AS 18/09 R, Rz. 15, zitiert nach juris ). Auch das Landessozialgericht hat in seinem zitierten Urteil darauf hingewiesen, dass ein ordnungsgemäßer Vergleichsraum zur Folge hat, dass ein unangemessen lebenden Hilfebedürftiger ohne weitere Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 SGB II zur Kosten senkung aufgefordert werden kann und ein Umzug innerhalb des Vergleichsraums ohne weiteres zumutbar ist, da wegen der örtlichen Nähe im Vergleichsraum soziale Bindungen aufrechterhalten bleiben können ( so u. a. Berlt in LPK – SGB II, Rz. 77 zu § 22 SGB II m. w. N. ).

Diese Voraussetzungen sind mit Blick auf die Stadt Grimmen und die umliegenden Gemeinden nach Auffassung der Kammer erfüllt, Entfernungen von 2,4 bis 8,9 Kilometern sind für Betroffene ohne weiteres hinnehmbar. Selbst wenn man, den Vortrag des Prozessbevollmächtigen als richtig unterstellt, dass nicht jeder Ortsteil zu jeder Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, wäre ein solches bei derart geringen Entfernung ohne weiteres auch mit einem Fahrrad zu realisieren und bei älteren Mitbürgern im Zweifel mit einem Taxi. Dies erscheint der Kammer zumutbar und führt nicht dazu, dass der Vergleichsraum anders zu wählen wäre.

bb)

Allerdings vermag das Vorgehen der mit der Datenneuauswertung befassten Firma Analyse & Konzepte zur Ermittlung eines Angemessenheitswertes für den hier streitigen Zeitraum mit Blick auf die Entscheidung des Landessozialgerichtes M-V nicht zu überzeugen.

In dem bereits zitierten Urteil führt das Landessozialgericht M-V aus, dass das Ziel des von Beklagtenseite gewählten iterativen Verfahrens zur Ermittlung einer Angemessenheitsgrenze der Nachweis sei, dass die Nachfrage nach billigem Wohnraum durch die abgeleitete Angemessenheitsgrenze auf Angebotsseite auch befriedigt werden könne ( Rz. 70 ). Dass von der Firma gewählte Verfahren verfolge daher einen Nachfrage orientierten Ansatz. Die Angemessenheitsgrenze müsse daher so gewählt werden, dass hinreichend Neuverträge zu den ausgeworfenen Mietpreisen auch erhältlich seien ( Rz. 74 ). Im Ergebnis müsse zum Preis der Mietobergrenze auch ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen ( Rz. 75 ).

Nach Auffassung der Kammer ist dies dem Beklagten nicht überzeugend gelungen. Denn wie das Landessozialgericht in dem genannten Urteilen bereits ausgeführt hat, lag ein weiterer Mangel der Datenauswertung darin, dass nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurde, das durch die Festlegung einer Mietobergrenze Bedarfsgemeinschaften gezwungen sind ihre bisherigen Wohnungen aufzugeben. Es hat keine Ermittlungen dieser sogenannten Überschreiterquote stattgefunden, welche aus Sicht des entscheidenden Senats jedoch eine unabdingbare Voraussetzung für ein planvolles Vorgehen ist. Insoweit muss durch den Ersteller eines schlüssigen Konzeptes dargelegt werden, wie sich die Nachfrage nach billigem Wohnraum durch die festgesetzte Angemessenheitsgrenze darstellt.

Dies ist jedoch nach Bekunden des Beklagten nicht erfolgt und wird durch diesen auch nicht für erforderlich gehalten. Nach Angaben des Beklagten sei eine solche Ermittlung auch mit einem immensen logistischen Aufwand verbunden und teilweise bereits deshalb nicht möglich, da die vorhandenen Daten nicht den jeweiligen Vergleichsräumen zugeordnet werden können. So seien die gelieferten Daten ausschließlich nach Postleitzahlen geordnet. Jedoch würde zum Teil eine Postleitzahl mehreren Vergleichsräumen zugeordnen sein, so dass sich aufgrund der nur nach Postleizahlen bezogenen Daten nicht feststellen ließen, wie viele Bedarfsgemeinschaften tatsächlich in einem Vergleichsraum unangemessen wohnen würden und wie viele Mietangebote dem gegenüber stünden.

Dies aber wird dann dem gewählten Ansatz der gewählten Methode ( iteratives Verfahren ) nicht gerecht, da eben nicht festgestellt werden kann, ob zu der ermittelten Angemessenheitsgrenze überhaupt ausreichend Wohnraum, insbesondere auf der Angebotsseite zur Verfügung steht. Bei der Ermittlung des Konzeptes ist nicht in ausreichender Weise dargelegt worden, dass die abgeleitete Angemessenheitsgrenze auf Angebotsseite überhaupt befriedigt werden kann, so dass den Bedarfsgemeinschaften auch tatsächlich eine Senkung ihrer Unterkunftskosten möglich wäre.

Bedenken zur Richtigkeit der ermittelten Angemessenheitsgrenze bestehen auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Beklagte selbst ausgeführt hat, dass die erfassten Angebotsmieten, in ihrem Mittel, jeweils über den erfassten Neuvertrags- und Bestandsmieten lagen. Zwar habe man dann in die Berechnung solange Angebotsmieten einbezogen, bis in ausreichendem Maße angemessener Wohnraum zur Verfügung stünde, dies erscheint der Kammer jedoch zweifelhaft. Ohne Feststellungen dazu, für wieviele Bedarfsgemeinschaften überhaupt Angebotsmieten erforderlich wären, kann auf Beklagtenseite gar nicht ermittelt worden sein, ab wann ausreichend Angebotsmieten zur Verfügung stehen. Denn ob diese ausreichend sind, würde sich erst durch die Ermittlung der oben genannten Überschreiterquote ergeben. Dabei wäre dann auch noch dem Umstand Rechnung zu tragen gewesen, dass nicht nur unangemessen lebende Bedarfsgemeinschaften als Nachfrager in Betracht kommen, sondern noch weitere Nachfragegruppen nach billigem Wohnraum existieren, insbesondere SGB XII-Empfänger, Studenten etc..

Insgesamt vermag auch dieses Vorgehen des Beklagten daher nicht zur überzeugen, so dass auch auf diese ermittelten Werte vom Gericht nicht abgestellt werden kann.

## 2.

Da der Beklagte selber ausführt, dass die zur Beschaffung eines schlüssigen Konzeptes erforderlichen Daten mit Blick auf die Ermittlung einer Überschreitensquote nicht mit vertretbarem Aufwand bzw. gar nicht zu beschaffen sind, konnten durch das Gericht eigene Ermittlungen nicht angestellt werden.

### a)

Die Kammer kann und muss entsprechende Ermittlungen im vorliegenden Verfahren nicht durchführen ( vgl. SG Magdeburg, Urteil vom 23. April 2014 – S 14 AS 4313/10 –, Rz. 43 juris ). Die hier unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung kann von der Kammer mit einem das Einzelverfahren betreffenden verhältnismäßigen Aufwand nicht mehr nachge-

holt werden ( vgl. BSG BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R –, SozR 4-4200 § 22 Nr. 73 Rz. 24 ). Liegen keine belastbaren Ermittlungsergebnisse vor und fehlen - wie im vorliegenden Fall - weitere Erkenntnismöglichkeiten, kann das Gericht auf die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes ( WoGG ) zurückgreifen und den dortigen Wert um einen Sicherheitszuschlag von 10% erhöhen ( vgl. BSG Urteil vom 11. Dezember 2012 – B 4 AS 44/12 R, juris ). Denn es ist nach Auffassung der Kammer nicht deren Aufgabe, bei Fehlen eines schlüssigen Konzeptes ein solches durch das Gericht zu entwickeln ( vgl. BSG vom 17.12.2009, Az.: B 4 AS 50/09 R, zitiert nach juris ). Die Kammer geht daher von einem Ausfall der Erkenntnismöglichkeiten im Hinblick auf die abstrakt angemessenen Unterkunftskosten für einen konkret bestimmbarer Vergleichsraum aus ( vgl. dazu LSG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 08.02.2011, Az.: 1125 AS 1711/07 und BSG Urteil vom 22.03.2012, Az.: B 4 AS 96/11 R, beide zitiert nach juris ). Zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze ist daher wie ausgeführt auf die Werte der Wohngeldtabelle zzgl. eines Sicherheitszuschlages von 10 % abzustellen.

b)

Der Wohnsitz der Kläger im Grimmen entspricht nach den ab 01.01.2016 geltenden Regelungen der Mietstufe 3, bei zwei Haushaltszählern ergibt sich ein Höchstbetrag von 473,00 € zzgl. eines Sicherheitszuschlages von 10 % errechnet sich eine angemessene Mietobergrenze von 520,30 € Bruttokaltmiete.

Dem stehen tatsächlich geschuldete Mietkosten von 488,00 € Bruttokaltmiete gegenüber, so dass die tatsächliche Bruttokaltmiete zur Grundlage der Leistungsberechnung der Beklagten zu machen ist. Die tatsächlichen Heizkosten werden durch den Beklagten ohnehin vollständig übernommen.

Dementsprechend war der Beklagte unter Abänderung der dazu ergangenen Bewilligungsbescheide zur Neuberechnung des Leistungsspruches unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten zu verurteilen.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache.

Soweit die Berufung nicht von Gesetzes wegen zulässig ist ( §144 Abs. 1 SGG ) war sie auch nicht zuzulassen. Die Sache hat, insbesondere mit Blick auf die Entscheidung des LSG M-V vom 11.07.2017, Az.: L 10 AS 333/16, keine grundsätzliche Bedeutung mehr und weicht im Übrigen auch nicht von einer obergerichtlichen Rechtsprechung ab ( § 144 Abs. 2 SGG ).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/>) abgerufen werden.

Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Landessozialgericht, Mecklenburg-Vorpommern, Tiergartenstraße 5, 17235 Neustrelitz, eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass entweder

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichtes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorlegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Soll der Beschwerdegrund ein Verfahrensmangel nach Ziffer 3 sein, so muss dieser in der Beschwerde ausdrücklich gerügt werden.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde von Neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Den Rechtsmittelschriften und allen folgenden Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Prehn  
Richter am Sozialgericht

<b>Ausgefertigt:</b> Stralsund, 28. November 2018 <i>[Handwritten signature]</i> Strasser, Justizfachangestellte als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle	
--	--

